

besprochen, weil der Ps. dort eine bedeutungsvolle Stelle hat. V. Endlich werden noch moralische Nutzanwendungen für den Priester und Ordensmann aus unserem Ps. gezogen. Möge demnach das herrliche Psalmenwerk in keiner Pfarrer-Bibliothek fehlen!

Münster.

Professor Dr. Schäfer

Konrad Bläser. Die Revolution und die Jesuiten. Linz, Ebenhöch (Korb), 1876. 8., 79 Seiten. Preis 60 kr. Dr. B.

Vorliegende Broschüre ist eine historisch-politische Tendenzschrift, welche den Zweck verfolgt, aus der Geschichte der Gesellschaft Jesu zu zeigen, daß dieselbe während der Zeit ihres Bestandes bis zur Stunde fast ununterbrochen Gegenstand der Verfolgung von Seite der kirchlichen wie staatlichen Revolution gewesen ist, speziell stellt sich aber der Verfasser die Aufgabe, aus der Geschichte der Vertreibung der wiedererrichteten Gesellschaft aus den Staaten Europas den Beweis zu liefern, daß der Ausweisung der Jesuiten immer auch der Umsturz der Throne und die Verbannung der Fürsten unmittelbar gefolgt sei. Die Schrift behandelt in besonderen Abschnitten die Aufhebung der Jesuiten in Russland 1820, in Portugal 1834, in Spanien 1835, die Verfolgungen der Gesellschaft in Frankreich 1848, ihre Vertreibung aus der Schweiz 1847, aus Österreich und aus Rom 1848. So interessant schon an sich das Detail dieser geschichtlichen Episoden ist, so liegt doch ihr Schwerpunkt in der Unwiderleglichkeit des Beweises, welcher hierdurch an der Hand der neuern Geschichte hergestellt wird, daß in allen Ländern, aus welchen die Jesuiten ausgetrieben wurden, mit alleiniger Ausnahme von Russland bald darauf auch die Fürsten von der Revolution in die Verbannung geschickt worden sind.

Abgesehen vom geschichtlichen Werthe der vorliegenden Schrift ist der von ihr behandelte Gegenstand ein sehr praktischer und zeitgemäßer. War die Geschichte bekanntlich zu allen Zeiten die Lehrmeisterin des Lebens, so möge sie es auch in Bezug auf die Jesuitenfrage in unseren Tagen sein. Wenn die Loge und ihre Bundesgenossen mit Hilfe einer verkommenen Presse und des Appells an die niedrigsten Leidenschaften des Volkes sich von Zeit zu Zeit anstrengen, eine Jesuitenhege in Gang zu bringen, so oft es sich nämlich darum handelt, die öffentliche Aufmerksamkeit vom sozialen Elend der Massen abzulenken, so können bei diesen Vorgängen die Jesuiten allerdings ruhig sein, denn das sind die schlechtesten Früchte nicht, an denen die Wespen nagen. Ob aber bei diesem Sachverhalt auch die Staatsmänner in gleicher Weise sich beruhigen können, wenn sie zur Verfolgung der Jesuiten die Hand böten, ist eine andere Frage, auf welche die

vorliegenden Blätter eine zwar kurze, aber immerhin deutliche Antwort geben. Um des lehrreichen Inhaltes und des sehr zeitgemäßen Themas willen, welches diese geschichtliche Studie behandelt, können wir dieselbe allwärts mit dem Wunsche bestens empfehlen, daß sie nicht allein im Klerus, sondern auch in jenen Kreisen die weiteste Verbreitung finden möge, welche berufen sind, der zeitweilig auch in Österreich auftauchenden Jesuitenfrage gegenüber Stellung zu nehmen.

Konrad Meindl, Stiftsdechant in Reichersberg.

Neueste Entscheidungen
der
Sacra Rituum Congregatio.

Der Verfasser eines Diözesan-Direktoriums legte im Anfange v. Jahres der hl. Congregation der Riten mehrere Fragen vor, von denen einige mehr lokaler Bedeutung sind, während andere allgemeines Interesse haben. Aus den letzteren lassen wir drei folgen.

I. Die erste Frage hat zum Gegenstande, ob und wie Reliquien und Statuen der Heiligen bei Prozessionen getragen werden dürfen: Ex Decreto generali sub die 27. Maii 1826 prohibitum fuit sub quovis praetextu processionaliter circumferre Reliquias et Imagines Sanctorum sub Baldachino seu Pallio; iuxta sententiam vero Aloisii Gardellini ad Decret. 4570 penitus vetitum est circumferri, cum sit honor tantum SS. Eucharistiae debitus; quaeritur: An liceat circumferri processionaliter Baldachinum saltem retro Reliquias et Simulaera Sanctorum, uti pluribus in locis in praxi observari videtur? Et si negative; An liceat saltem circumferri, dum Episcopus Dioecesanus ad Processionem intervenerit?

Die S. R. C. gab zur Antwort: Negative in omnibus, et servetur Decretum generale d. 27. Maii 1826.

Daraus geht zur Genüge hervor, daß der Römische Stuhl den Baldachin als ein dem hh. Sakamente besonders zukommendes Zeichen betrachtet, welches in anderen Fällen keine Verwendung findet, weder bei Bildern oder Statuen noch auch bei Reliquien. Hier gibt es nur einen Ausnahmefall. Wo es sich nämlich um die uralte, seit undenklichen Zeiten eingeführte Gewohnheit handelt, Reliquien, welche durch unmittelbare Berührung mit dem hh. Leibe und Blute Jesu in seinem bitteren Leiden geheiligt wurden, unter dem Baldachin in feierlicher Prozession zu tragen, da erklärt